

Liebe Eltern!

Sie haben Ihr Kind in unserer Kinderkrippe der Stadtgemeinde Zeltweg für das Kindergartenjahr 2026/27 angemeldet.

Zur Info → Der monatliche Elternbeitrag für den halbtägigen Krippenbesuch beträgt € 238,53 sowie ein einmaliger Werkbeitrag in der Höhe von € 82,90 (10 x € 8,29) im Jahr.

Nähere Informationen zum Elternbeitrag entnehmen Sie bitte aus der Homepage der Stadtgemeinde Zeltweg: <https://www.zeltweg.at/de/verwaltung/Kindergartenbeitrag.asp> oder beim Land Stmk: <https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/ziel/153162395/DE/>

Um in den Genuss einer Förderung durch das Land Steiermark zu kommen, werden Sie eingeladen, das beiliegende Formular „Sozial gestaffelte Elternbeiträge für das Kinderbetreuungsjahr 2026/27“ auszufüllen und mit den entsprechenden Unterlagen gem. dem beigefügten Informationsblatt

bis spätestens 30. Juni 2026

am Stadttamt Zeltweg, 3. Stock, Finanzabteilung -- Sabine Gasser vorzusprechen.

Kurze Zusammenfassung der benötigten Unterlagen:

◆ **Deckblatt** (liegt in der Finanzabteilung auf) bzw. Formular „Sozial gestaffelte Elternbeiträge für das Kinderbetreuungsjahr 2026/27“ ausgefüllt und auf der Rückseite unterschrieben!

◆ **Meldezetteln** aller im Haushalt lebenden Personen

◆ **Mitteilung über den Bezug der Familienbeihilfe**

◆ **ALLE Einkünfte im Jahr 2025**

- am besten **Einkommensteuerbescheid 2025 von beiden Eltern!**
- oder Jahreslohnzettel 2025 (*günstiger für die Berechnung ist der Bescheid*)
- Pensionsbescheid 2025
- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft 2025 → *Quartalsvorschriften zur bäuerlichen Sozialversicherung 2025*
- **Wohngeld erhalten im Jahr 2025** (*Schreiben mit Taggeld*)
- **Kinderbetreuungsgeld = Karenzgeld** (*Schreiben mit Taggeld*)
- **Arbeitslosengeld** → *Bestätigung des AMS*
- **Notstandshilfe** → *Bestätigung*
- **Sozialhilfe und Mindestsicherung** → *Bescheid*
- **Erhaltende Unterhaltszahlungen von geschiedenen Ehegatten** → *Gerichtsbeschluss oder Vereinbarung ist zuzulegen*
- **Erhaltene Unterhaltszahlungen (wenn Eltern getrennt sind) und Waisenpensionszahlungen für das betroffene Kind und dessen Geschwister** → *Gerichtsbeschluss oder gerichtlich genehmigte bzw. vor dem Jugendamt abgeschlossene Vereinbarung ist vorzulegen*
- **Nachweislich erbrachte Unterhaltungsleistungen**, die verpflichtend an NICHT haushaltszugehörige Angehörige zu leisten sind → *Nachweise sind beizulegen*

Für allfällige Rückfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich gerne unter Tel.: 03577/22521 DW 134 zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen

Sabine Gasser